



All for One

17.03
2026

Hauptversammlung

Kurzübersicht Tagesordnung

TOP 1

Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss, zusammengefasstem Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Bericht zu den Angaben nach §§289a und 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)

TOP 2

Verwendung des Bilanzgewinns

TOP 3

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/25

TOP 4

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/25

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/26 sowie die Bestellung des Prüfers für die nach dem Umwandlungsgesetz erforderliche Schlussbilanz zum 30. November 2025

TOP 6

Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/26

TOP 7

Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

TOP 8

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der All for One Group SE und der All for One Managed Cloud Services GmbH

TOP 9

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat

TOP 10

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Einladung

All for One Group SE

Filderstadt, Deutschland

Wertpapierkennnummer: 511 000

ISIN-Nummer: DE0005110001

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 00fc681c4bb3f011b54efb94960de979

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung der All for One Group SE findet

am Dienstag, den 17. März 2026,
ab 10:00 Uhr (MEZ, Mitteleuropäische Zeit)

im Convention & Event Center FILDERHALLE (Panoramasaal)
in der Bahnhofstraße 61 in 70771 Leinfelden-Echterdingen, Deutschland, statt.

Sie sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für die All for One Group SE und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§289a, 315a des Handelsgesetzbuchs, HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025

Sämtliche vorgenannten Unterlagen und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns können im Internet unter www.all-for-one.com/hv eingesehen werden. Die Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1:

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß §172 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss gebilligt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses und eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach §173 Abs. 1 AktG ist deshalb nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen und sollen nach §176 Abs. 1 Satz 2 AktG in der Hauptversammlung erläutert werden, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 in Höhe von 49.278.851,90 EUR wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von 1,20 EUR	
je dividendenberechtigter Stückaktie	5.724.019,20 EUR
Vortrag auf neue Rechnung	43.554.832,70 EUR

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien ergibt sich zum Abschluss des 23. Januar 2026 wie folgt:

Ausgegebene auf den Namen lautende Stückaktien	4.982.000
Durch die Gesellschaft gehaltene eigene Aktien	211.984
Dividendenberechtigte Aktien	4.770.016

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den zum Abschluss des 23. Januar 2026 vorhandenen dividendenberechtigten Aktien.

Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien zwischen dem 23. Januar 2026 und der Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein angepasster Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von 1,20 EUR pro

dividendenberechtigter Stückaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr vorsieht. In diesem Fall wird der Gewinnvortrag wie folgt entsprechend angepasst:

Sofern sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Gemäß §58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Zahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, d.h. am Freitag, 20. März 2026.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/26 sowie die Bestellung des Prüfers für die nach dem Umwandlungsgesetz erforderliche Schlussbilanz zum 30. November 2025

5.1. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/26

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (Niederlassung Stuttgart), zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der All for One Group SE für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2025/26, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

5.2. Bestellung des Prüfers für die nach dem Umwandlungsgesetz erforderliche Schlussbilanz zum 30. November 2025

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (Niederlassung Stuttgart), zum Prüfer der Schlussbilanz der All for One Group SE zum 30. November 2025 (24:00 Uhr MEZ) zu bestellen, die für die beabsichtigten Ausgliederung des Geschäftsbereichs Managed Cloud Services gemäß §123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG (Tagesordnungspunkt 8) erforderlich ist.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (EU) 537/2014 auferlegt wurde.

6. Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/26

Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD), welche Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung enthält, trotz Ablaufs der Umsetzungsfrist bislang noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Gemäß §119 Abs. 1 Nr. 5 AktG-E i.V.m. §§324d, 318 HGB-E, jeweils in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung der CSRD vom 3. September 2025, beschließt die Hauptversammlung über die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Voraussichtlich ist daher davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung von der Hauptversammlung zu wählen ist.

Der Aufsichtsrat schlägt daher, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (Niederlassung Stuttgart), wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) für das Geschäftsjahr 2025/26 bestellt, vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der CSRD die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr der Gesellschaft ab dem 1. Oktober 2025 zwingend vorsehen und eine Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangen sollte.

7. Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Josef Blazicek, Paul Neumann, Karl Astecker und Dr. Rudolf Knünz endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 17. März 2026. Daher ist die Neuwahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner erforderlich.

Nach Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-Verordnung), §17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) sowie §10 Abs. 1 der Satzung der All for One Group SE besteht der Aufsichtsrat der All for One Group SE aus sechs Mitgliedern. Nach der – nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Aktiengesellschaft (SEBG) abgeschlossenen – Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der All for One Group SE (Mitbestimmungsvereinbarung) werden vier Mitglieder als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt, zwei Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf einen entsprechenden Vorschlag des Personalausschusses – vor, die nachfolgend unter Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.4 genannten Kandidaten mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 17. März 2026 in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet:

7.1 Josef Blazicek, selbstständiger Kaufmann und Gesellschafter der Ocean/Qino Group, wohnhaft in Perchtoldsdorf/Österreich.

7.2 Paul Neumann, Alleinvorstand der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Wien/Österreich, wohnhaft in Wien/Österreich.

7.3 Karl Astecker, selbständiger Berater der All for One Group SE, Mitglied des Verwaltungsrats der QINO Engineers AG, Hünenberg/Schweiz, wohnhaft in Nestelbach/Österreich.

7.4 Dr. Rudolf Knünz, Geschäftsführer der LCS Holding GmbH, Aufsichtsratsvorsitzender der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Wien/Österreich, wohnhaft in Wien/Österreich.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass den Kandidaten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglieder der All for One Group SE genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Herr Josef Blazicek im Fall seiner Wahl als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

Angaben nach Artikel 9 SE-VO i.V.m. §125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Die Mandate der zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagenen Personen im Sinne des Artikel 9 SE-VO i.V.m. §125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind in den Lebensläufen der Kandidaten angegeben, die unter www.all-for-one.com/hv abrufbar sind.

Weitere Informationen zu den zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagenen Personen, insbesondere ihre persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft und deren Organen sowie zu wesentlichen Aktionären befinden sich unter www.all-for-one.com/hv.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der All for One Group SE und der All for One Managed Cloud Services GmbH

Der Vorstand der All for One Group SE hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats der All for One Group SE beschlossen, den Teilbetrieb Managed Cloud Services (im Folgenden auch »Teilbetrieb MCS«) der All for One Group SE auf die All for One Managed Cloud Services GmbH, eine zu diesem Zweck bereits gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft der All for One Group SE, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme zu übertragen.

Rechtliche Grundlage der Umstrukturierung ist der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, den die All for One Group SE als übertragende Gesellschaft und die All for One Managed Cloud Services GmbH als übernehmende Gesellschaft am 26. Januar 2026 mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart (UVZ-Nr. 235 / 2026 S) abgeschlossen haben (nachfolgend der »Ausgliederungsvertrag«).

Der Wortlaut des Ausgliederungsvertrags (ohne Anlagen) sowie der wesentliche Inhalt der zugehörigen Anlagen sind im Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 8 wiedergegeben. Der Anhang ist Bestandteil dieser Einladung und ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

Der vollständige Ausgliederungsvertrag (inklusive sämtlicher Anlagen) ist auf der Internetseite www.all-for-one.com/hv zur Einsichtnahme zugänglich.

Der Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der All for One Managed Cloud Services GmbH wurde im Rahmen der Beurkundung des Ausgliederungsvertrag am 26. Januar 2026 bereits erteilt. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der All for One Group SE. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung in das Handelsregister der All for One Managed Cloud Services GmbH erfolgt ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, den die All for One Group SE als übertragende Gesellschaft und die All for One Managed Cloud Services GmbH als übernehmende Gesellschaft am 26. Januar 2026 mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart (UVZ-Nr. 235 / 2026 S) abgeschlossen haben, wird zugestimmt.

Die Ausgliederung ist im gemeinsamen Ausgliederungsbericht des Vorstands der All for One Group SE und der Geschäftsführung der All for One Managed Cloud Services GmbH vom 23. Januar 2026 (nachfolgend der »Ausgliederungsbericht«) ausführlich rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Eine Prüfung gemäß §§9 bis 12 UmwG findet bei einer Ausgliederung gemäß §125 Abs. 1 S. 2 UmwG nicht statt.

Folgende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Einberufung an unter www.all-for-one.com/hv zugänglich:

- der am 26. Januar 2026 mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart (UVZ-Nr. 235 / 2026 S) abgeschlossene Ausgliederungs- und Übernahmevertrag mit sämtlichen Anlagen;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und die gebilligten Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte der All for One Group SE und den Konzern jeweils für die Geschäftsjahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25;
- der nach §127 UmwG erstattete Ausgliederungsbericht.

Die All for One Managed Cloud Services GmbH wurde im November 2025 gegründet und hatte entsprechend – aufgrund ihres vom Kalenderjahr abweichenden, am 1. Oktober eines jeden Jahres beginnenden und am 30. September des jeweiligen Folgejahres endenden Geschäftsjahrs – noch keinen Jahresabschluss zu erstellen.

Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung unter www.all-for-one.com/hv zugänglich sein.

9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben jährlich einen Vergütungsbericht nach §162 AktG zu erstellen. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, dass der Vergütungsbericht alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält, und darüber einen Prüfungsvermerk zu erstellen. Der vom Abschlussprüfer in diesem Sinne geprüfte Vergütungsbericht ist der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungsberichts hat empfehlenden Charakter. Der Inhalt des Vergütungsberichts ist gemeinsam mit dem Inhalt des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers unter der Internetadresse www.all-for-one.com/hv zugänglich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/25 zu billigen.

10. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Nach §120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Er ist nicht nach §243 AktG anfechtbar. Ein das Vergütungssystem bestätigender Beschluss ist zulässig.

In seiner Sitzung vom 24. Januar 2025 hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, welches seit dem 19. März 2025 Geltung hat und durch die Hauptversammlung am 18. März 2025 gemäß §120a Abs. 1 AktG gebilligt wurde.

Der Aufsichtsrat der All for One Group SE hat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder erneut überprüft und das Vergütungssystem am 26. Januar 2026 neugefasst. Das neugefasste Vergütungssystem soll nach Billigung der Hauptversammlung rückwirkend ab dem 27. Januar 2026 gelten. Das neugefasste Vergütungssystem für den Vorstand ist von der Einberufung der Hauptversammlung an unter der Internetadresse www.all-for-one.com/hv zugänglich. Weitere Informationen zu der erfolgten Anpassung des Vergütungssystems finden Sie ebenfalls an dieser Stelle in den »Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 10: Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands«.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Personalausschusses – vor, das vom Aufsichtsrat am 26. Januar 2026 beschlossene neugefasste Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu billigen.

Anhang zum Tagesordnungspunkt 8

A. Ausgliederungs- und Übernahmevertrag für die Ausgliederung zur Aufnahme nach §123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG

zwischen der

All for One Group SE
mit Sitz in Filderstadt

– „übertragender Rechtsträger“ und „übertragende Gesellschaft“ –

und der

All for One Managed Cloud Services GmbH
mit Sitz in Filderstadt

– „übernehmender Rechtsträger“ und „übernehmende Gesellschaft“ –

- - -

Mit dem nachfolgenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrag soll der Teilbetrieb Managed Cloud Services „**MCS**“ der All for One Group SE auf die All for One Managed Cloud Services GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, erklären die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

§1 Vorbemerkungen

- 1 Übertragende Gesellschaft ist die All for One Group SE mit Sitz in Filderstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 774576, „**AFO**“.
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.946.000,00.
Die AFO ist bereits seit mehr als zwei Jahren im Handelsregister eingetragen.
- 2 Übernehmende Gesellschaft ist die All for One Managed Cloud Services GmbH mit Sitz in Filderstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 802630, „**AFO MCS GmbH**“.
Das Stammkapital der AFO MCS GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist nach Angaben der Beteiligten in voller Höhe geleistet.
Die AFO hält an der AFO MCS GmbH die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und gesamt EUR 25.000,00 und damit sämtliche Geschäftsanteile. Die vorgenannten Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus der zuletzt beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 6. November 2025, die dieser Urkunde in Kopie zu Beweis Zwecken als **Beilage 1** beigelegt ist.
- 3 Zum Vermögen der AFO gehört auch der Teilbetrieb „Managed Cloud Services“, in dem unterschiedliche technische Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Serversysteme-

men und damit verbundene diverse technische Dienst- und Beratungsleistungen erbracht werden und der in der Betriebsstätte in Filderstadt geführt wird (der „**Teilbetrieb MCS**“).

- 4 Der Unternehmensgegenstand der AFO MCS GmbH ist:
- a) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie sowie alle damit zusammenhängenden Aktivitäten wie Verkauf, Vermietung und Installation von Hardware- und Systemkomponenten, Übernahme des IT-Versorgungsmanagements und der Betreuung des laufenden Betriebs von Informationssystemen; insbesondere der Betrieb von Rechenzentren, die Entwicklung, der Vertrieb und die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen, sowie die Erbringung von entsprechenden Beratungsleistungen.
 - b) der Betrieb von Clouds, die Entwicklung, der Vertrieb und die Erbringung von Cloud-Leistungen (z.B. Infrastructure-, Platform- und Software-as-a-Service (IaaS, PaaS, SaaS)) und Managed-Services, sowie die Erbringung von entsprechenden Beratungsleistungen.
 - c) die Entwicklung, der Vertrieb und der Betrieb von Applikationen und den für den Applikationsbetrieb erforderlichen technischen Komponenten, insbesondere von Datenbanken, Zugriffs- und Berechtigungssystemen, sowie die Erbringung von entsprechenden Beratungsleistungen,
 - d) die Entwicklung, der Vertrieb und der Betrieb von sicherheitstechnischen Systemen und Maßnahmen zur Absicherung von IT-Landschaften gegen unbefugten Zugriff (Cybersecurity) und von sonstigen IT-Services, sowie die Erbringung von entsprechenden Beratungsleistungen.
 - e) Erwerb, Halten, Veräußerung und Verwertung von immateriellen Rechten aller Art (Markenrechte, Nutzungsrechte, Software u.ä.).
- 5 Die AFO beabsichtigt, den Teilbetrieb MCS einschließlich aller mit diesem Teilbetrieb verbundenen Rechte und Pflichten unter Fortbestand der AFO auf die AFO MCS GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Dezember 2025 gemäß §§123 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §§124 ff., 138 ff., 141 ff., 46 ff., 60 ff., UmwG auszugliedern. Die Ausgliederung soll nach §20 Abs. 2 UmwStG steuerlich zu Buchwerten zum steuerlichen Übertragungsstichtag 30. November 2025 erfolgen.

§2

Vermögensübertragung

- 1 Im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach §123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG überträgt die AFO als übertragender Rechtsträger („**übertragende Gesellschaft**“) auf die AFO MCS GmbH als übernehmenden Rechtsträger („**übernehmende Gesellschaft**“) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft an die übertragende Gesellschaft den Teilbetrieb MCS und somit alle dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuordenbaren Aktiva (nicht jedoch die Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft) und Passiva als Gesamtheit sowie alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen, die wirtschaftlich zum Teilbetrieb MCS gehören, und alle Vertragsverhältnisse und schwebende Geschäfte des Teilbetriebs MCS unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft. Das auszugliedernde Vermögen des Teilbetriebs MCS umfasst insbesondere - soweit bilanzierungspflichtig und -fähig - die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der als **Anlage 1** beigefügten Ausgliederungsbilanz für den Teilbetrieb MCS zum 30. November 2025, 24:00 Uhr, erfasst sind.

Übertragen werden insbesondere folgende dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden:

- (i) Gegenstände des Anlagevermögens per 30. November 2025 gemäß Anlage 2;
- (ii) Forderungen per 30. November 2025 gemäß Anlage 3;
- (iii) Verbindlichkeiten per 30. November 2025 gemäß Anlage 4;
- (iv) Rückstellungen per 30. November 2025 gemäß Anlage 5;
- (v) Immaterielle Vermögensgegenstände gemäß Anlage 6;
- (vi) Bestehende Vertragsverhältnisse gemäß Anlage 7;
- (vii) Bestehende Arbeitsverhältnisse gemäß Anlage 8;
- (viii) Bestehende Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gemäß Anlage 9;
- (ix) sowie die in §§ 3 bis 7 genannten Vermögensgegenstände, Rechte, Verträge sowie Know-how, Software und Datenbanken.

Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, die nicht bilanzierungspflichtig bzw. bilanzierungsfähig sind und wirtschaftlich dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind oder wesentliche Betriebsgrundlagen des Teilbetriebs darstellen, werden ebenfalls übertragen. Hierzu gehören insbesondere der gesamte Kundenstamm sowie die Lieferantenbeziehungen des Teilbetriebs MCS, wie ebenfalls in Anlage 7 aufgeführt.

Die übernehmende Gesellschaft tritt ferner in sämtliche den Teilbetrieb MCS betreffenden sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse (wie öffentlich-rechtliche Konzessionen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse) ein, soweit sie im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge übergehen.

- 2 Mitübertragen werden die nach dem Ausgliederungstichtag bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung durch Eintragung derselben in das Handelsregister erworbenen Aktiva und Passiva, Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, die nicht bilanzierungspflichtig bzw. bilanzierungsfähig sind und sonstige Rechtsverhältnisse, soweit diese wirtschaftlich dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind. Sollten die zu übertragenden Rechtspositionen des Aktiv- oder Passivvermögens bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung im regelmäßigen Geschäftsgang oder nachstehender Ziffer 0 veräußert worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen und im Teilbetrieb MCS noch vorhandenen Surrogate übertragen.
- 3 Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen, die nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, gehen entsprechend der in diesem Ausgliederungsvertrag getroffenen Zuordnung auf die übernehmende Gesellschaft über, soweit sie dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere auch für immaterielle oder bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft erworbene Vermögensgegenstände, begründete Arbeitsverhältnisse und entstandene Verbindlichkeiten.

Sollten Vermögensgegenstände oder Verträge dem zu übertragenden Teilbetrieb MCS zuzuordnen sein, jedoch nicht (kraft Gesetzes) auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, verpflichtet sich die übertragende Gesellschaft hiermit gegenüber der übernehmenden Gesellschaft, diese Vermögensgegenstände und Verträge auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen und gegebenenfalls die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an der ägyptischen Tochtergesellschaft All for One Managed Cloud Services LLC. Einzeln übertragen werden hiermit auch Verträge, die ausländi-

schen Rechtsordnungen unterfallen und aus Gründen nationalstaatlichen Rechts nicht im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden; erforderliche Zustimmungen wurden bzw. werden eingeholt.

- 4 Bei Zweifelsfällen, die auch durch Auslegung dieses Ausgliederungsvertrags nicht zu klären sind, gilt, dass Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen, die nach obigen Regeln nicht zugeordnet werden können, dann zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören, wenn sie nach dem Schwerpunkt der Nutzung dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnen sind. Ist dieser nicht zu ermitteln, verbleiben sie bei der übertragenden Gesellschaft. In allen diesen Fällen ist die übertragende Gesellschaft berechtigt, nach §315 BGB eine Zuordnung nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vorzunehmen.
- 5 Sollte die Übertragung eines oder mehrerer der in §2 dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Ausgliederungsvertrages im Übrigen nicht berühren.

§3

Übertragung von Vermögensgegenständen und von Vertrags- und Rechtsverhältnissen

- 1 Soweit in §2 bezeichnete Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten nicht kraft Gesetzes auf die übernehmende Gesellschaft übergehen und eine Übertragung nach §2 Ziffer 3 nicht möglich sein sollte, sind die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft verpflichtet zusammenzuwirken, um die unwirksame Übertragung durch eine wirksame oder durchführbare Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der Übertragung möglichst nahekommt. In Betracht kommt insbesondere die Vereinbarung, dass die übertragende Gesellschaft die Rechte weiterhin im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft ausübt. In Betracht kommt ferner die Einräumung von Nutzungsrechten oder die Begründung von Untermiet- bzw. -pachtverhältnissen. Bei Verbindlichkeiten bietet sich eine Erfüllungsübernahme an. Gibt es keine wirtschaftlich gleichwertige Lösung, so hat eine entsprechende Entschädigung zu erfolgen.
- 2 Zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören, soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sämtliche dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Verträge, Vertragsangebote und sonstigen Schuld- und Rechtsverhältnisse, insbesondere die in Anlage 7 genannten, einschließlich der jeweils dazugehörigen Rechte und Pflichten. Hiervon erfasst sind auch Rechtsverhältnisse, die bedingt, befristet, noch nicht vollständig wirksam geworden oder bereits erfüllt sind, sowie solche, die ein zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehörendes Rechtsverhältnis ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen. Ebenso erfasst sind sämtliche Nebenabreden, die im Vorfeld oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsabschluss getroffen wurden oder werden, oder Abreden jedweder Art, die im Zuge der Ausführung der betreffenden Verträge getroffen wurden oder werden. Soweit Verträge, die neben dem Teilbetrieb MCS auch Geschäftsfelder der übertragenden Gesellschaft betreffen, nicht bereits anderweitig in diesem Ausgliederungsvertrag dem auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS zugeordnet (einschließlich gemäß der nachfolgenden Ziffern 4 – 7) sind, gehören sie dann zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS, wenn sie nach dem Schwerpunkt der Nutzung dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind. Für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogenen Vermögensgegenstände gilt §13.

- 3 Ist eine Übertragung von bestehenden Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnissen im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nicht möglich, haben sich die Parteien so zu stellen, als sei die Übertragung rechtswirksam erfolgt.
- 4 Rahmenverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse (ausgenommen den Mietvertrag über die Geschäftsräume des Teilbetriebs MCS an der Betriebsstätte Filderstadt, bei dem die übertragende Gesellschaft Mieterin ist) unter denen sowohl der auszugliedernde Teilbetrieb MCS als auch der bei der übertragenden Gesellschaft verbleibende Geschäftsbetrieb Leistungen erbringen oder beziehen, werden wie folgt aufgeteilt:
- (i) Soweit die übernehmende Gesellschaft unter dem entsprechenden Rahmenvertrag bereits als weiterer berechtigter Leistungserbringer oder Leistungsbezieher gilt und die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags auf die Leistungsbeziehung der übernehmenden Gesellschaft mit dem jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden, verbleibt der entsprechende Rahmenvertrag bei der übertragenden Gesellschaft.
 - (ii) Alle weiteren Rahmenverträge werden im Wege der Realteilung aufgeteilt. Die Realteilung erfolgt dergestalt, dass der jeweilige Rahmenvertrag sowohl bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt als auch im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§131 ff. UmwG auf die übernehmende Gesellschaft übergeht. Sofern ein Rahmenvertrag oder sonstiges Dauerschuldverhältnis Regelungen, Bedingungen oder Konditionen enthält, die ausschließlich Leistungen des auszugliedernden Teilbetriebs MCS betreffen, gehen diese ausnahmslos auf die übernehmende Gesellschaft über.
- 5 Maßgeblich für die Realteilung ist die jeweilige Selbstständigkeit und die Teilbarkeit der Leistungen. Die jeweilige Leistungsbeziehung verbleibt bei der übertragenden Gesellschaft oder geht bei entsprechender Zuordnung in Gänze mit allen Rechten und Pflichten unverändert auf die übernehmende Gesellschaft über. Zusammenhängende Rechtspositionen wie Hauptpflichten und daran anknüpfende Nebenpflichten (insbesondere Gewährleistungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche) werden nicht voneinander getrennt, sondern verbleiben bei entsprechender Zuordnung bei der übertragenden Gesellschaft oder gehen gemeinsam mit der jeweiligen Leistungsbeziehung auf die übernehmende Gesellschaft über.
- 6 Bei gemeinsamen Kunden mit mehreren unterschiedlichen Leistungen sowohl des Teilbetriebs MCS als auch des bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Geschäftsbetriebs werden diese Leistungen mit ihren jeweils zugehörigen Gegenleistungen wie folgt zugeordnet:
- a) Alle unter den in Ziffer 0 genannten Rahmenverträgen geschlossenen Leistungsscheine, Einzelaufträge oder sonstigen Abrufe, die Leistungen des Teilbetriebs MCS betreffen, insbesondere die in Anlage 7 genannten, werden ausschließlich der übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Die übernehmende Gesellschaft ist mit Wirkung der Ausgliederung alleinige Vertragspartei dieser Leistungsbeziehungen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
 - b) Alle unter den in Ziffer 0 genannten Rahmenverträgen geschlossenen Leistungsscheine, Einzelaufträge oder sonstigen Abrufe, die Leistungen des bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Geschäftsbetriebs betreffen, werden ausschließlich der übertragenden Gesellschaft zugeordnet. Die übertragende Gesellschaft bleibt alleinige Vertragspartei dieser Leistungsbeziehungen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Sofern in diesem Ausgliederungsvertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich zugeordnet, erfolgt die Zuordnung nach objektiven Kriterien, insbesondere Servicekategorie, Leistungsart, organisatorische Zuständigkeit sowie etwaiger technischer Systemzuordnung. Im Zweifel erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Leistungserbringung.

- 7 Im Hinblick auf die nach vorstehenden Ziffern 0 ff. nicht ausschließlich dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse treffen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Realteilung die weiteren nachfolgenden Regelungen:
- a) Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft werden sich darüber ins Benehmen setzen, ob bei dem jeweiligen Vertragspartner darauf hingewirkt werden soll, dass diese Verträge dergestalt (deklaratorisch) geändert oder ggf. neue Verträge abgeschlossen werden, dass künftig die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft beide aus dem betreffenden Vertrag oder jeweils allein aus einem eigenen Vertrag berechtigt und verpflichtet sind.
 - b) Sofern die betroffenen Verträge nicht (kraft Gesetzes) auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, werden die Rechte und Pflichten aus den nach Ziffern 0 ff. übertragenen Verträgen, soweit rechtlich zulässig, bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Vertragsumstellung im Außenverhältnis von der übertragenden Gesellschaft wahrgenommen. Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft werden sich im Innenverhältnis so stellen, dass der übernehmenden Gesellschaft die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen mit Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag in dem Umfang anteilig zufallen, der auf den Teilbetrieb MCS entfällt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

§4

Immaterialgüterrechte

- 1 Zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören, soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die gemäß Anlage 6 ausschließlich dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Immaterialgüterrechte sowie Anmeldungen von Immaterialgüterrechten, insbesondere eingetragene und nicht eingetragene gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Rechte an Computerprogrammen und vergleichbaren Werken im Sinne von §5 dieses Ausgliederungsvertrags, sowie Nutzungsrechte hieran, soweit gesetzlich zulässig, sowie die in Anlage 6 genannten ausschließlich dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden IP-Adressräume samt aller an diesen bestehenden Rechten und Pflichten.
- 2 Nicht zum auszugliedernden Teilbetrieb gehören und demgemäß nicht auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden solche Immaterialgüterrechte, die zugleich von mehreren Teilbetrieben genutzt werden, oder genutzt werden könnten und nicht ausschließlich dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind.

§5

Know-how

- 1 Zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören, soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnenden technischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich einlizenzierte und zugekaufte Informationen), einschließlich Informationen und Wissen in Bezug auf nicht-patentierbare und nicht-angemeldete Erfindungen (unabhängig davon, ob patentierbar oder nicht), Entdeckungen, Entwicklungen, Verbesserungen, Geschäftsgeheimnisse, Technologien, Hilfsmittel, Methoden, Prozesse, Praktiken, Formeln, Anleitungen, Instruktionen, Techniken, verschriftlichte Ideen, technische Verbesserungen, Designs, Zeichnungen, Organisationsregeln, Spezifikationen, Ergebnisse sowie Sicherheits-, Herstellungs- und Qualitätskontrollinformationen.

- 2 Zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören insbesondere
- a) die Informationen, die im Zusammenhang mit den nach Anlage 2 übergehenden Gegenständen stehen,
 - b) die dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnenden Informationen zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der übertragenden Gesellschaft, einschließlich Informationen und Wissen in Bezug auf produktbezogene, komponentenbezogene oder prozessbezogene nicht-patentierter und nicht-angemeldeter Erfindungen (unabhängig davon, ob patentierbar oder nicht) und Entwicklungen, und damit zusammenhängende Test- und Versuchsergebnisse, -anordnungen und -unterlagen,
 - c) die Informationen, die im Zusammenhang mit den nach §4 auszugliedernden Immaterialgüterrechten stehen,
 - d) das dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnende Produkt-Know-how, einschließlich Produktspezifikationen, Komponentenspezifikationen, Skripte, Softwarecode, Product Backlogs, Wikis, Buglisten, Qualitätstests, Produkthanleitungen und Bedienungsanleitungen,
 - e) das dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnende Entwicklungs-Know-how, einschließlich Entwicklungsprozesse und -methoden, damit zusammenhängende Anleitungen, Formeln, Algorithmen, Entwicklungs- und Testpläne, Organisationspläne und -abläufe, Schulungs- und Fortbildungspläne und -unterlagen,
 - f) das dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnende Lieferanten- und Beschaffungs-Know-how, einschließlich Informationen zu Lieferanten, Händlern, Zwischenhändlern, Herstellern, deren Angebot, Preisen, Mengen und anderen Vertragsbedingungen, sowie
 - g) das dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnende Vertriebs- und Marketing-Know-how, Verkaufs- und Absatzzahlen, Verkaufs- und Absatzprognosen, Preisentwicklungen, Produktlebenszyklen, Kosten- und Preisberechnungen, Marktinformationen, Verkaufsstrategien, Verkaufskanäle, Marketing-Materialien, einschließlich Fotografien, audio-visuelle Medien, Preislisten und Webseiten.

§6 Software

- 1 Der Teilbetrieb MCS nutzt die in Anlage 6 aufgeführte selbsterstellte Entwicklungssoftware, welche Entwicklungsprozesse steuert, unterstützt oder mit dem Vertrieb, der Entwicklung oder der Herstellung von Software und/oder Services des Teilbetriebs MCS im Zusammenhang steht („Entwicklungssoftware“).
- 2 Zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören sämtliche der nachfolgend spezifizierten Rechte und Verträge, die am Stichtag der Schlussbilanz allein vom Teilbetrieb MCS genutzt werden oder die zu diesem Zweck beschafft bzw. abgeschlossen worden sind:
- a) Rechte an Entwicklungssoftware, an welcher (i) die übertragende Gesellschaft Inhaberin aller vermögensrechtlichen Befugnisse ist, insbesondere solche, die unmittelbar von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der übertragenden Gesellschaft, die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind, geschaffen wurde bzw. bis zur Eintragung der Ausgliederung im Register geschaffen wird (etwa i.S.v. §69b UrhG), oder (ii) der übertragenden Gesellschaft ausschließliche Nutzungsrechte urheberrechtlich-dinglich oder schuldrechtlich eingeräumt, übertragen oder anderweitig gewährt oder überlassen wurden;

- b) Rechte an Entwicklungssoftware, an welcher der übertragenden Gesellschaft nicht-ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt, übertragen oder anderweitig gewährt oder überlassen wurden, insbesondere alle Rechte zur Nutzung der entsprechenden Vervielfältigungsexemplare zu eigenen Zwecken jedweder Art sowie verwandte Rechtspositionen aufgrund einer vertragslosen Duldung der Nutzung durch den Rechtsinhaber, und
- c) Verträge, Vertragsangebote und sonstige Schuld- und Rechtsverhältnisse, in welchen der übertragenden Gesellschaft Rechte eingeräumt oder anderweitig gewährt oder überlassen wurden oder werden sollen, welche diese berechtigen, Entwicklungssoftware in jeder Art (i) zu vervielfältigen, (ii) zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu arrangieren oder anderweitig umzuarbeiten, (iii) in eigene Werke oder Produkte zu integrieren, einzubauen oder anderweitig mit diesen zu verbinden bzw. (iv) diese in der ursprünglichen bzw. der bearbeiteten, umgestalteten, übersetzten, arrangierten oder anderweitig umgearbeiteten Fassung isoliert oder gemeinsam mit eigenen Werken oder Produkten gegenüber Dritten zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu verbreiten und/oder unkörperlich öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie verwandte Rechtspositionen aufgrund einer vertragslosen Duldung der Nutzung durch den Rechtsinhaber.

Hiervon erfasst sind insbesondere die in Anlage 6 aufgeführten Computerprogramme und vergleichbaren Werke, jeweils unter Einschluss der hiermit jeweils verbundenen vertraglich gewährten oder der übertragenden Gesellschaft sonst zustehenden Rechte und Informationen an Weiterentwicklungen, Anpassungen und Einstellungen, insbesondere durch Arbeiten zum Customizing und zur Parametrisierung sowie der entsprechenden Verbindlichkeiten.

- 3 Sofern am Stichtag der Schlussbilanz sonstige Software, insbesondere Software zur Unterstützung bestimmter Zentralfunktionen, eingesetzt wird, wie etwa aus den übergeordneten organisatorischen Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, der Lohn- und Reisekostenabrechnung, der Personalzeiterfassung sowie des Einkaufs und der Beschaffung und innerhalb der übertragenden Gesellschaft auch, aber nicht allein vom Teilbetrieb MCS genutzt wurde und zu diesem Zweck beschafft bzw. entsprechende Verträge hierzu abgeschlossen worden sind, verpflichtet sich die übertragende Gesellschaft, der übernehmenden Gesellschaft mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag deren Nutzung zu ermöglichen, solange und soweit die übertragende Gesellschaft hierzu berechtigt ist. Sollte hierfür im Einzelfall die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird sich die übertragende Gesellschaft bemühen, eine solche mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag zu erhalten. Soweit ein Dritter eine erforderliche Zustimmung nicht erteilt, werden sich die Vertragsparteien über geeignete andere Maßnahmen abstimmen, um der übernehmenden Gesellschaft die weitere Nutzung der betroffenen Computerprogramme oder vergleichbaren Werke mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag zu ermöglichen.
- 4 Darüber hinaus verpflichtet sich die übertragende Gesellschaft, der übernehmenden Gesellschaft mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag die Nutzung von Software der übertragenden Gesellschaft zu ermöglichen, soweit die übertragende Gesellschaft hierzu berechtigt ist und soweit dies für die Fortführung des Teilbetriebs MCS erforderlich ist.

§7

Datenbanken und Kundenstamm

- 1 Zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören, soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sämtliche dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnenden Inhalte von technischen Datenbanken, Kundendatenbanken und sonstigen Datenbanken. Datenbanken können auch ausschließliche Inhalte für andere Einheiten,

Geschäftsfelder oder Funktionsbereiche der übertragenden Gesellschaft beinhalten. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Zugriffs- und Berechtigungskonzepte) wird deshalb sichergestellt, dass die übernehmende Gesellschaft, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, Zugriff auf die Datenbankinhalte des Teilbetriebs MCS erhält, auch wenn sie gemeinsam mit Datenbankinhalten anderer Teilbetriebe, Geschäftsfelder und Funktionsbereiche gespeichert sind.

- 2 Zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören insbesondere auch sämtliche Kundenstammdaten, die aus dem auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehörenden Verträgen und Rechtsbeziehungen resultieren. Für diese Kundenstammdaten gelten die Regelungen des §7 Ziffer 1 entsprechend.
- 3 Für Datenbankinhalte (einschließlich Kundenstammdaten), die im Zusammenhang mit Verträgen und Rechtsbeziehungen stehen, die nicht zum auszugliedernden Vermögen des Teilbetriebs MCS gehören, gelten die nachfolgenden Beschränkungen. Die übernehmende Gesellschaft ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorgaben berechtigt, auf solche Datenbankinhalte (einschließlich Kundenstammdaten) zuzugreifen und diese zu nutzen, die im Zusammenhang mit Verträgen oder Rechtsbeziehungen stehen die zumindest auch dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich zuzuordnen sind. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Zugriffs- und Berechtigungskonzepte) wird dies sichergestellt.
- 4 Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag oder zu einem anderen Zeitpunkt zu vereinbaren, dass Zugriffe auf Datenbankinhalte oder Kundenstammdaten einer anderen Vertragspartei für konkrete Zwecke und unter Beachtung datenschutzrechtlicher und sonstiger rechtlicher Erfordernisse eingeräumt werden, soweit diese Zwecke der Übertragung des Teilbetriebs MCS auf die übernehmende Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

§8

Freistellungen, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln

- 1 Die übertragende Gesellschaft wird die übernehmende Gesellschaft von allen nicht übernommenen Verbindlichkeiten einschließlich Schadensersatzverbindlichkeiten freistellen und wird diese Verbindlichkeiten bei deren Fälligkeit auf erstes Anfordern erfüllen.
- 2 Die übernehmende Gesellschaft wird die übertragende Gesellschaft von allen übernommenen Verbindlichkeiten einschließlich Schadensersatzverbindlichkeiten freistellen und wird diese Verbindlichkeiten bei deren Fälligkeit auf erstes Anfordern erfüllen.
- 3 Die Übertragung des Teilbetriebs MCS erfolgt – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss jeglicher Ansprüche und Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln. Garantien werden nicht abgegeben.

§9

Gegenleistung

- 1 Zur Durchführung der Ausgliederung wird die übernehmende Gesellschaft ihr Stammkapital von EUR 25.000,00 um EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöhen, und zwar durch Bildung von 75.000 neuen Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 25.001 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und gesamt EUR 75.000,00. Zu deren Übernahme wird die übertragende Gesellschaft zugelassen.

- 2 Die gemäß Ziffer 1 dieses §9 bei der übernehmenden Gesellschaft neu gebildeten Geschäftsanteile von jeweils EUR 1,00 werden der übertragenden Gesellschaft kostenfrei und mit Gewinnberechtigung ab dem Ausgliederungstichtag als Gegenleistung für die Übertragung des Teilbetriebs nach §2 gewährt. Weitere Gegenleistungen werden nicht gewährt.
- 3 Die neu gewährten Geschäftsanteile werden mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet sein wie die weiteren Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft in Höhe von insgesamt nominal EUR 25.000,00.
- 4 Die Übertragung erfolgt handelsrechtlich und steuerrechtlich zu Buchwerten; die übernehmende Gesellschaft wird das Ausgliederungsvermögen unter Fortführung der bei der übertragenden Gesellschaft in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernehmen und in ihrer Handels- und Steuerbilanz mit den jeweils von der übertragenden Gesellschaft übernommenen Buchwerten fortführen.
- 5 Der Notar wies darauf hin, dass für eine Buchwertfortführung in der Steuerbilanz ein Antrag beim Finanzamt erforderlich ist (§20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Die Ausgliederung erfolgt handels- und steuerbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven. Der Betrag, um den der Buchwert des Ausgliederungsvermögens - also die Buchwerte der Aktiva abzüglich der Buchwerte der Passiva ohne das Eigenkapital - den Nennbetrag des Kapitalerhöhungsbetrages von EUR 75.000,00 übersteigt, ist in die Kapitalrücklage der übernehmenden Gesellschaft nach §272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen.

§10

Keine Grundkapitalherabsetzung

Das der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen reicht zur Deckung ihres ausgewiesenen Grundkapitals aus. Eine Herabsetzung des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft ist zur Durchführung der Ausgliederung nicht erforderlich.

§11

Ausgliederungstichtag

- 1 Die Vermögensübertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Dezember 2025, 00.00 Uhr („**Ausgliederungstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft bezüglich des auszugliedernden Teilbetriebs MCS als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- 2 Der Ausgliederung wird die festgestellte und testierte Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30. November 2025 als Schlussbilanz im Sinne der §§125, 17 Absatz 2 UmwG zugrunde gelegt. Dies ist der steuerliche Übertragungstichtag (30. November 2025, 24:00 Uhr). Die übertragende Gesellschaft hat in der Schlussbilanz die übergehenden Wirtschaftsgüter mit den sich nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ergebenden Werten (Buchwerten) angesetzt. Die übernehmende Gesellschaft wird die auf sie übergehenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz mit den Werten ansetzen, mit denen diese Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzt sind (§125 in Verbindung mit §24 UmwG). Die Beteiligten werden die für die Fortführung der ertragsteuerlichen Buchwerte erforderlichen Anträge bei der zuständigen Finanzverwaltung stellen.

§12

Sonderrechte und -vorteile

Rechte und Maßnahmen nach §126 Absatz 1 Nr. 7 UmwG sowie besondere Vorteile nach §126 Absatz 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt und sind nicht vorgesehen.

§13

Folgen der Ausgliederung zur Aufnahme für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- 1 Zum Ausgliederungstichtag sind im Teilbetrieb MCS bei der übertragenden Gesellschaft insgesamt 218 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitnehmer sind dem Teilbetrieb MCS wirtschaftlich und disziplinarisch / organisatorisch zugeordnet. Sie werden zur Erfüllung der durch den Teilbetrieb MCS gegenüber Kunden zu erbringenden Dienstleistungen eingesetzt.
- 2 Die übernehmende Gesellschaft verfügt zum Ausgliederungstichtag über keine eigenen Arbeitnehmer.
- 3 Die übernehmende Gesellschaft übernimmt gemäß §11 dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zum Ausgliederungstichtag die faktische Leitungsmacht über den Teilbetrieb MCS von der übertragenden Gesellschaft.
- 4 Dies vorangestellt, gehen zum Ausgliederungstichtag sämtliche mit der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse des Teilbetriebes MCS gemäß Anlage 8 mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft über, §§123 Abs. 3 Nr. 1, 125 Abs. 1 S. 1, 35a Abs. 2 UmwG sowie §613a Abs. 1 BGB („**Betriebsteilübergang**“). Dies gilt nicht für diejenigen Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß §613a Abs. 6 BGB innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung über den Betriebsteilübergang schriftlich widersprechen. Die Arbeitnehmer werden gemäß §613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsteilübergang in Textform über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert.
- 5 Der Betriebsteilübergang hat auf den Inhalt der Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Insbesondere gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Teilbetriebes MCS mit ihrem bisherigen sozialen Besitzstand bei der übertragenden Gesellschaft nach folgender Maßgabe auf die übernehmende Gesellschaft über:
 - 5.1 Die Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer wird infolge der Ausgliederung nicht unterbrochen. Die bei der übertragenden Gesellschaft erbrachten Dienstzeiten werden weiterhin berücksichtigt.
 - 5.2 Die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung zu der übertragenden Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis stehen, verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nicht, §132 Abs. 2 UmwG.
 - 5.3 Bestehende Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung der Arbeitnehmer gemäß Anlage 9 gehen gemäß §35a Abs. 2 UmwG, §613a Abs. 1 BGB auf die übernehmende Gesellschaft über und werden von dieser fortgeführt.

- 5.4 Für Verbindlichkeiten aus den Arbeitsverhältnissen, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft gegenüber den übergehenden Arbeitnehmern nach §133 UmwG als Gesamtschuldner.
- 6 Bei der übertragenden Gesellschaft wurde ein SE-Betriebsrat errichtet. Aufgrund der zwischen den Leitungen und dem besonderen Verhandlungsgremium gemäß §21 SEBG geschlossenen Beteiligungsvereinbarung ergibt sich keine Pflicht, den SE-Betriebsrat über die Ausgliederung zu unterrichten. Eine Information über die Ausgliederung hat aber dennoch stattgefunden.
- 7 Weder bei der übertragenden Gesellschaft noch bei der übernehmenden Gesellschaft wurde ein lokaler Betriebsrat gebildet. Überdies sind weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft Mitglied in einem Arbeitgeberverband. In der Branche existiert ferner kein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag. Im Übrigen bestehen kein Europäischer Betriebsrat sowie keine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder Sprecherausschüsse oder sonstige Arbeitnehmervertretungen bei der übertragenden Gesellschaft und bei der übernehmenden Gesellschaft.
- 8 Weitere Auswirkungen individual- oder kollektivrechtlicher Art aufgrund der Ausgliederung sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind im Zusammenhang mit der Ausgliederung keine Maßnahmen im Sinne des §126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG vorgesehen, die zum Verlust der Arbeitsplätze der Arbeitnehmer im Teilbetrieb MCS führen könnten.

§14

Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot ist gemäß §125 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwG nicht erforderlich.

§15

Ausgliederungsbericht und Ausgliederungsprüfung

- 1 Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführung der übernehmenden Gesellschaft haben gemäß §125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. §8 UmwG am 23. Januar 2026 einen gemeinsamen Ausgliederungsbericht erstellt.
- 2 Eine Prüfung gemäß §§9-12 UmwG entfällt gemäß §125 Abs. 1 S. 2 UmwG.

§16

Sonstiges

- 1 Dieser Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft.
- 2 Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich bei der durch diese Ausgliederung vollzogenen Vermögensübertragung um eine nicht-umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Sinne von §1 Abs. 1a UStG handelt.
- 3 Grunderwerbsteuer fällt nach Meinung der Beteiligten nicht an, da Grundbesitz oder grundbesitzende Gesellschaften nicht übertragen werden.

- 4 Ändern sich bei der übertragenden Gesellschaft aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung oder anderer bindender Anordnungen der Finanzverwaltung für Zeiträume bis zum Ausgliederungstichtag die steuerlichen Wertansätze der übergehenden Aktiven und Passiven, so wird die übernehmende Gesellschaft in ihrer Steuerbilanz die geänderten Wertansätze fortführen.
- 5 Die Anlagen 1 bis 9 sind dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigelegt, auf sie wird nach §§9, 14 Absatz 1 BeurkG verwiesen. Die Beteiligten, vertreten durch die Erschienenen, haben auf das Vorlesen verzichtet. Stattdessen wurden den Erschienenen in Vertretung für die Beteiligten die Anlagen 1 bis 9 zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.
- 6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die abgegebenen Erklärungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.

**B.
Ausgliederungsbeschluss
der übernehmenden Gesellschaft**

**I.
Beteiligungsverhältnisse
an der übernehmenden Gesellschaft**

An der

All for One Managed Cloud Services GmbH

mit Sitz in Filderstadt,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart
unter HRB 802630,

mit einem Stammkapital im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000,00 hält die übertragende Gesellschaft die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und gesamt EUR 25.000,00 und damit sämtliche Geschäftsanteile. Die übertragende Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft.

**II.
Gesellschafterversammlung der Alleingesellschafterin
der übernehmenden Gesellschaft**

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen hält die AFO als Alleingesellschafterin hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der übernehmenden Gesellschaft ab und fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag gemäß vorstehend Abschnitt A. zwischen der All for One Group SE mit Sitz in Filderstadt und der All for One Managed Cloud Services GmbH mit Sitz in Filderstadt wird hiermit zugestimmt.

Weitere Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft nicht gefasst.

III.

Verzichtserklärungen der Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft

Nach entsprechender Belehrung durch den beurkundenden Notar verzichtet die Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft auf

- (i) die Übersendung des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages nach §§125, 47 UmwG;
- (ii) die Einhaltung der Verpflichtung zur Ankündigung, Auslegung und Auskunftserteilung nach §§125, 49 UmwG und §51a GmbHG;
- (iii) eine Anfechtung der Beschlüsse und die Klage gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses nach §§125, 16 Absatz 2 Satz 2 UmwG;
- (iv) vorsorglich auf die Prüfung der Ausgliederung und die Erstellung eines Prüfungsberichts nach §§9 Absatz 2, 12 Absatz 3, 8 Absatz 3 Satz 1, 125 UmwG;
- (v) vorsorglich auf eine Barabfindung nach §§29, 125 UmwG;
- (vi) alle sonstigen Förmlichkeiten, auf die von Gesetzes wegen verzichtet werden kann.

C.

Ausgliederungsbeschluss der übertragenden Gesellschaft

Die Zustimmung der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag gemäß vorstehend Abschnitt A. zwischen der All for One Group SE mit Sitz in Filderstadt und der All for One Managed Cloud Services GmbH mit Sitz in Filderstadt soll in der Hauptversammlung vom 17. März 2026 eingeholt werden.

D.

Gemeinsame Bestimmungen

I.

Zuleitung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags an die Arbeitnehmervertretung

- 1 Bei der übertragenden Gesellschaft besteht ein SE-Betriebsrat. Eine Information des SE-Betriebsrats über die Ausgliederung hat ohne Verpflichtung stattgefunden.

- 2 Bei der übernehmenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat. Eine Zuleitung des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags gemäß §126 Absatz 3 UmwG hatte folglich nicht zu erfolgen.

II. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde sowie die sämtlichen durch die Spaltung entstehenden weiteren Kosten trägt die übertragende Gesellschaft. Die Kosten des Zustimmungsbeschlusses trägt jedoch die jeweilige Gesellschaft selbst.

III. Vollzugsvollmacht

Es wird Notar Dr. Stephan Sünner sowie seinen Soziern, ihren jeweiligen Vertretern oder Nachfolgern im Amt und unter Ausschluss einer Haftung den Notarangestellten

- Ute Vladu,
- Oliver Witt,
- Eva Weller,
- Ramona Müller

– alle geschäftsansässig Calwer Straße 7 in 70173 Stuttgart –

– je einzeln – die von der Wirksamkeit des übrigen Urkundeninhalts unabhängige, übertragbare, nicht bedingte und durch den Tod oder bei juristischen Personen die Beendigung eines Vollmachtgebers nicht erlöschende Vollmacht

– jedoch kein Auftrag – erteilt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die nach ihrem Ermessen zum Vollzug dieser Urkunde und der Ausgliederung, insbesondere zur Eintragung des heutigen Urkundenvorgangs in das Register, erforderlich oder zweckdienlich sind oder irgendwie damit zusammenhängen.

Die Bevollmächtigten sind auch zu nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Urkunde ermächtigt.

Die Bevollmächtigten sind vom Verbot der Mehrfachvertretung des §181 BGB befreit und haben das Recht zur Vollmachtsübertragung. Sie können von dieser Vollmacht nur in Urkunden des Notars Dr. Stephan Sünner und den mit ihm in Sozietät verbundenen Notaren, deren jeweiligen Vertretern oder Nachfolgern im Amt Gebrauch machen.

Es ist im Hinblick auf §17 Abs. 2a BeurkG bekannt, dass es den Beteiligten unbenommen bleibt, selbst tätig zu werden. Die Vollmacht erlischt vier Wochen nach Vollzug des heutigen Vorgangs.

IV. Abschriften, Belehrungen

- 1 Es wird gebeten, von dieser Niederschrift zu erteilen:
 - (i) für das Amtsgericht – Registergericht – Stuttgart, eine elektronisch beglaubigte Abschrift,
 - (ii) für das Betriebsstättenfinanzamt der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft gemäß §54 EStDV, eine beglaubigte Abschrift,
 - (iii) für die beteiligten Gesellschaften, eine beglaubigte Abschrift,
 - (iv) für RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Hrn. Dr. Torsten G. Lörcher, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, eine elektronische Abschrift.
- 2 Der beurkundende Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass
 - die vorliegende Ausgliederung zur Aufnahme zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft (vgl. oben C) sowie der Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft bedarf;
 - eine steuerliche Beratung des Notars (unbenommen seines allgemeinen Hinweises in Ziffer 9.5) nicht erfolgt ist und der Notar keine Haftung für die steuerlichen Folgen der vorliegenden Beurkundung übernimmt. Die Parteien sind steuerlich und anwaltlich beraten.

Wesentlicher Inhalt der Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

Die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, der am 26. Januar 2026 zwischen der All for One Group SE und der All for One Managed Cloud Services GmbH mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Stephan Sünner, Stuttgart, geschlossen wurde, haben folgenden wesentlichen Inhalt (die Angaben sind teilweise um einen Hinweis zum unmittelbaren Kontext ergänzt, in dem die betreffende Anlage im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag genannt wird; die Ziffern der Anlagen entsprechen ihrer Bezeichnung im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag):

- **Anlage 1** enthält die Ausgliederungsbilanz für den Teilbetrieb Managed Cloud Services („MCS“) zum 30. November 2025, 24:00 Uhr für das (bilanzierungspflichtige und -fähige) auszugliedernde Aktiv- und Passivvermögen, welches im Buchhaltungssystem der All for One Group SE mittels eines eigenen Buchungskreises dem Teilbetrieb MCS zugeordnet ist.
- **Anlage 2** enthält eine Aufstellung der Gegenstände des Anlagevermögens zum 30. November 2025, die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind und zum auszugliedernden Vermögen zählen. Die auf die All for One Managed Cloud Services GmbH übergehenden Gegenstände des Sachanlagevermögens werden unter Angabe der Konten und, soweit anwendbar, der Anlageklasse und der Anlagennummer sowie des Buchwerts aus dem Buchhaltungssystem der All for One Group SE bezeichnet.
- **Anlage 3** enthält eine Aufstellung der Forderungen zum 30. November 2025, die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind und zum auszugliedernden Vermögen zählen, unter Angabe der jeweiligen Debitoren- und weiteren Konten sowie der Forderungsbeträge aus dem Buchhaltungssystem der All for One Group SE.
- **Anlage 4** enthält eine Aufstellung der Verbindlichkeiten zum 30. November 2025, die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind und zum auszugliedernden Vermögen zählen, unter Angabe der jeweiligen Kreditoren- und weiteren Konten sowie der Beträge der Verbindlichkeiten aus dem Buchhaltungssystem der All for One Group SE.
- **Anlage 5** enthält eine Aufstellung der Rückstellungen, die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind und zum auszugliedernden Vermögen zählen, unter Angabe der jeweiligen Rückstellung bzw. der entsprechenden Konten aus dem Buchhaltungssystem der All for One Group SE.
- **Anlage 6** enthält eine Aufstellung der immateriellen Vermögensgegenstände, die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind und zum auszugliedernden Vermögen zählen. Aufgeführt sind insbesondere die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Immaterialgüterrechte sowie der Anmeldungen von Immaterialgüterrechten, IP-Adressräume, Lizenzen sowie Software.
- **Anlage 7** enthält eine Aufstellung der Vertragsverhältnisse sowie Kundenstamm und Lieferantenbeziehungen, die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnen sind und einschließlich der jeweils dazugehörigen Rechte und Pflichten zum auszugliedernden Vermögen zählen. Aufgeführt sind insbesondere (i) die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Kundenverträge unter Angabe der Vertragspartner-Nummer, der Auftragsnummer und des Auftragsdatums, (ii) der dem Teilbetrieb MCS zuzuordnende Kundenstamm unter Angabe der Kunden-Nummer, (iii) die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Lieferantenverträge unter Angabe der Vertragspartner-Nummer, der Bestellnummer und des Bestelldatums bzw. des Vertragspartners und des Vertragsdatums (iv) die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Lieferanten Beziehungen unter Angabe der

Lieferanten-Nummer und (v) die dem Teilbetrieb MCS zuzuordnenden Sonstigen Schuld- und Rechtsverhältnisse.

- **Anlage 8** enthält eine Aufstellung der Arbeitsverhältnisse, die zum Ausgliederungstichtag auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in der Anlage anhand ihrer Personalnummer aufgeführt.
- **Anlage 9** enthält eine Aufstellung der bestehenden Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung, die gemäß §35a Abs. 2 UmwG, §613a Abs. 1 BGB auf die übernehmende Gesellschaft übergehen und von dieser fortgeführt werden. Die daraus berechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in der Anlage anhand ihrer Personalnummer aufgeführt.

Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß §13 Abs. 5 der Satzung der All for One Group SE diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Die Anmeldung muss spätestens bis **Dienstag, 10. März 2026, 24:00 Uhr MEZ**, unter der folgenden Adresse entweder in Textform (§126b BGB) oder über das InvestorPortal, welches unter www.all-for-one.com/hv erreichbar ist, eingegangen sein:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de
Internet: www.all-for-one.com/hv

Die Zugangsdaten für das InvestorPortal werden postalisch versendet. Außerdem wird ein Anmeldeformular unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung gestellt.

Möglich ist auch eine Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG unter SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Umschreibungen im Aktienregister finden ab **Mittwoch, 11. März 2026**, bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, durch einen Intermediär oder einen sonstigen Dritten, ausgeübt werden. Die Vollmachtserteilung kann über das InvestorPortal oder mithilfe des im Anmeldeformular enthaltenen Vollmachtsformulars vorgenommen werden. Das InvestorPortal und das Anmeldeformular, einschließlich Vollmachtsformular, stehen unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung. Für die Vollmachtserteilung müssen das InvestorPortal oder das Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Intermediär (§67a Abs. 4 AktG) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine gemäß §135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§126b BGB).

Bitte übersenden Sie die Vollmacht oder den Nachweis der Bevollmächtigung vorab bis Montag, 16. März 2026, 18:00 Uhr MEZ an nachfolgende Adresse oder legen Sie die Vollmacht oder den Nachweis der Bevollmächtigung am Tag der Hauptversammlung am Check-In vor:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de
Internet: www.all-for-one.com/hv

Möglich ist auch eine Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG unter SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Ein Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann frist- und formgerecht unter den oben genannten Adressen, aber auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen.

Bitte übermitteln Sie im Falle der Vollmachtserteilung, neben der Vollmacht selbst, Kopie derselben bzw. der Bestätigung, dass Vollmacht erteilt wurde, auch den Namen und die Adresse des jeweiligen bevollmächtigenden Aktionärs sowie die Stückzahl der vertretenen Aktien sowie den Namen und Wohnort des Vertreters.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und die gemäß §135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachtserteilung ggf. an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären weiter an, sich durch **weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft** vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und nur für die Abstimmung über solche Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach §124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Art. 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §§124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§126, 127 AktG zugänglich gemacht werden. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können in Textform (§126b BGB) bis **Montag, 16. März 2026, 18:00 Uhr MEZ** an die vorgenannten Adressen erteilt, geändert oder widerrufen werden. Zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter können das InvestorPortal, welches unter www.all-for-one.com/hv erreichbar ist, oder das ebenfalls auf dieser Internetseite abrufbare Anmeldeformular, verwendet werden; wir weisen darauf hin, dass mit Ablauf der vorstehenden Frist diese Funktion über das InvestorPortal geschlossen wird. Möglich ist bis zum vorgenannten Termin auch eine Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG unter SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship

Management Application (RMA) erforderlich. Eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter vor Ort während der Hauptversammlung ist zudem möglich.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 dieser Einberufung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Zahl dividendenberechtigter Aktien.

Die weiteren Einzelheiten zur Bevollmächtigung bzw. Stimmrechtsvertretung können den im Internet unter www.all-for-one.com/hv hinterlegten näheren Erläuterungen entnommen werden. Bitte beachten Sie bei der Übersendung von Unterlagen stets auch die Postlaufzeiten und geben Sie Ihre Unterlagen rechtzeitig zur Post.

Rechte der Aktionäre

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Artikel 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand für die Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist also **Samstag, 14. Februar 2026, 24:00 Uhr MEZ**. Wir bitten, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

All for One Group SE
Vorstand
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären nach §126 Abs. 1 und §127 AktG

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, ggfs. der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.all-for-one.com/hv zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist –, also bis **Montag, 2. März 2026, 24:00 Uhr MEZ**, einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland
oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht zugänglich gemacht. Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und einer etwaigen Begründung absehen, wenn die Voraussetzungen des §126 Abs. 2 AktG vorliegen.

Diese Regelungen gelten gemäß §127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in §126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinn von §125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §131 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in §131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an folgende Adresse zu übersenden:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland
oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Diese Übersendung ist keine Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Das Grundkapital der All for One Group SE ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 4.982.000 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien, die grundsätzlich jeweils eine Stimme gewähren.

Zum Abschluss des 23. Januar 2026 hält die Gesellschaft 211.984 eigene Aktien, aus denen ihr gemäß den gesetzlichen Regelungen keine Stimmrechte zustehen. Zum Abschluss des 23. Januar 2026 bestehen somit insgesamt 4.770.016 Stimmrechte. Die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung wird alsbald nach der Einberufung auf www.all-for-one.com/hv zugänglich gemacht.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen sowie etwaige Anträge von Aktionären und weitere Informationen stehen insbesondere auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung.

Stimmrechtsausübung

Die Hauptversammlung ist ein wichtiges Ereignis für Aktionäre und Gesellschaft. Die Aktionäre haben durch Ausübung ihres Stimmrechts die Möglichkeit, an wesentlichen Entscheidungen mitzuwirken. Wir bitten daher unsere Aktionäre, ihr Stimmrecht auszuüben.

Filderstadt, im Februar 2026
All for One Group SE

Der Vorstand

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Informationen und Erläuterungen zur Verarbeitung personenbezogener Aktionärsdaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung gestellt.

IR-Service

Die Einladung zur Hauptversammlung wird den im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionären zugesandt. Unser Investor Relations Service steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

Telefon: +49 711 78 80 7-350 / -28
E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com
Internet: www.all-for-one.com/ir

Bitte beachten Sie dazu besonders auch unser Angebot und unsere Hinweise im Internet unter: www.all-for-one.com/hv.

Finanzkalender

4. Februar 2026

Quartalsmitteilung 2025/26 zum 31. Dezember 2025

12. Mai 2026

Halbjahresfinanzbericht 2025/26 zum 31. März 2026

4. August 2025

Quartalsmitteilung 2025/26 zum 30. Juni 2026

15. Dezember 2026

Veröffentlichung Konzern- und Jahresabschluss 2025/26

15. Dezember 2026

Virtuelle Konferenz zur Veröffentlichung der Zahlen zum Geschäftsjahr 2025/26

Anfahrt

Öffentliche Verkehrsmittel

Vom Hauptbahnhof Stuttgart

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Filderstadt oder S3 Richtung Flughafen/Messe) jeweils bis Haltestelle Leinfelden (Fahrzeit: etwa 22 Minuten) fahren.

Mit der U-Bahn (U5 Richtung Leinfelden Neuer Markt) bis Haltestelle Leinfelden Bahnhof (Fahrzeit: etwa 25 Minuten) fahren.

Vom Flughafen Stuttgart

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Schorndorf oder S3 Richtung Backnang) bis Haltestelle Leinfelden (Fahrzeit: etwa 6 Minuten) fahren.

U- und S-Bahnhöfe sind 200m von der Filderhalle entfernt.

PKW

Aus Stuttgart über die B27 bis Ausfahrt LE-Leinfelden fahren. Von dort immer in Richtung Leinfelden weiterfahren und der Beschilderung zur Filderhalle folgen.

Aus Tübingen über die B27 bis Ausfahrt LE-Echterdingen (FilderhalleE) fahren. Von dort immer in Richtung Leinfelden weiterfahren und der Beschilderung zur Filderhalle folgen.

Aus Richtung München auf der A8 bis zur Ausfahrt 52a/52b, Anschlussstelle Leinfelden-Echterdingen, aus Richtung Karlsruhe auf der A8 bis zur Ausfahrt 52, Anschlussstelle Leinfelden-Echterdingen fahren. Von den Anschlussstellen immer Richtung Leinfelden weiterfahren und der Beschilderung zur Filderhalle folgen.

Wichtige Information zur Parkplatzsituation

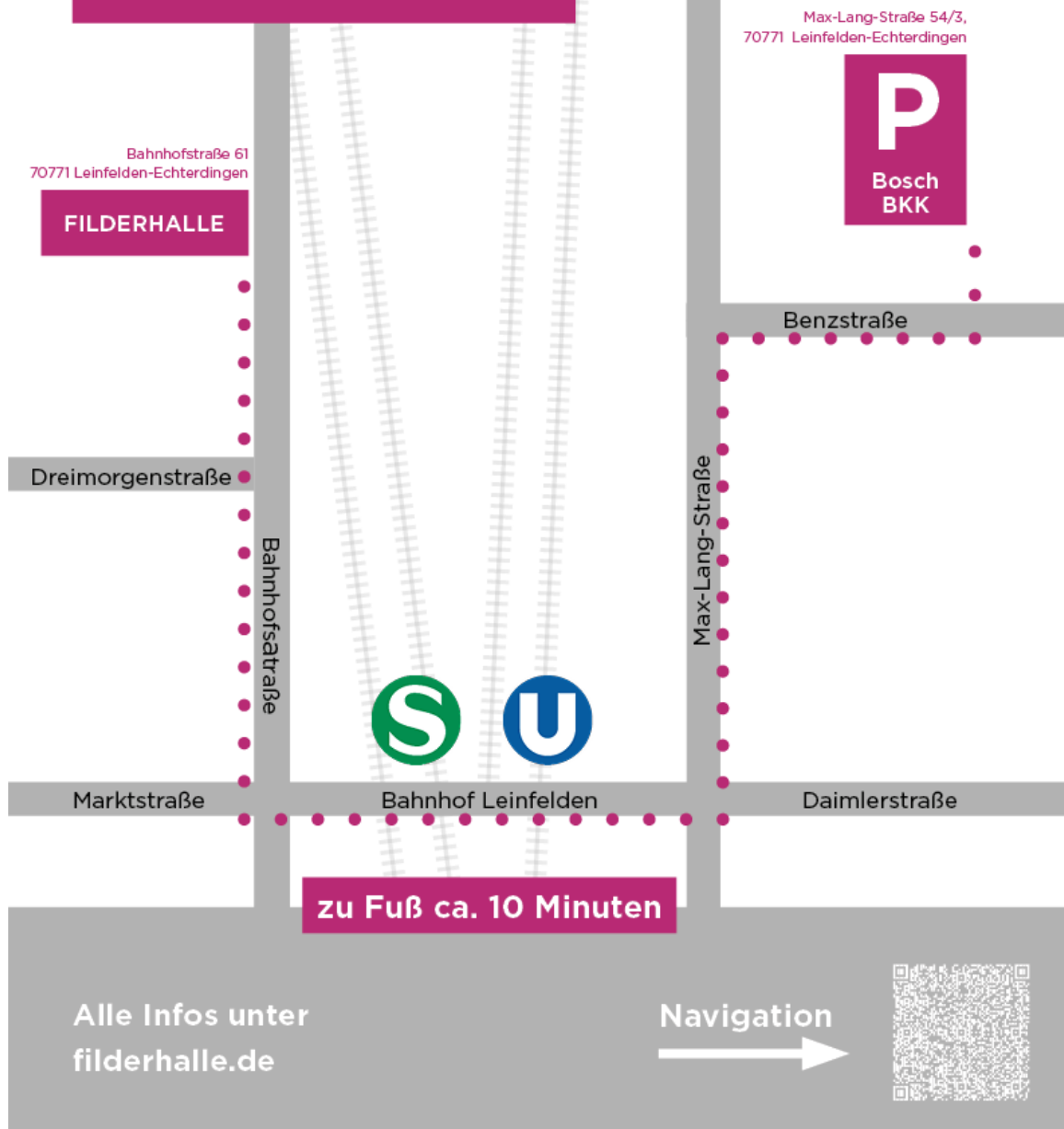
Bis Sommer 2026 wird die Tiefgarage der Filderhalle umgebaut. Während dieser Zeit stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Als Alternative gibt es rund **100 kostenfreie Ausweichparkplätze** fussläufig im **Parkhaus der BKK Bosch** in der Benzstraße 9, 70771 Leinfelden-Echterdingen, nur wenige Gehminuten entfernt. Die Beschilderung vor Ort führt Sie zwischen dem Bosch-Parkhaus und der Filderhalle. Zudem hängt der Lageplan an den Eingängen der Filderhalle aus.

Wir bitten um Verständnis und empfehlen, etwas mehr Zeit für die Anfahrt einzuplanen.

FILDERHALLE

Parken während des Umbaus

Ab 29.09.2025



FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH
Convention & Event Center (Panoramasaal)
Bahnhofstraße 61
70771 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland

All for One Group SE
Rita-Maiburg-Str. 40
70794 Filderstadt

☎ +49 (0) 711 788 07-0

all-for-one.com